

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen insbesondere Lieferungen und Leistungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen im gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Firma CHSM SARL und ihres Vertragspartners. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Firma CHSM SARL und dem Vertragspartner und auch dann, wenn die Firma CHSM SARL eine Lieferung, Leistung oder sonstige rechtsgeschäftliche Handlung in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vornimmt.
3. Von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen des Vertragspartners bedürfen stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung für ihre Wirksamkeit und Anwendbarkeit.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote an unsere Kunden sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Maße, Abbildungen und Zeichnungen oder sonstige Angaben sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Angaben der CHSM SARL zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellung desselben (Zeichnungen, Abbildungen, Katalogdarstellungen, etc.) dienen nur als Vorlage und müssen nicht exakt eingehalten werden, es sei denn, die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck setzt eine genaue Übereinstimmung voraus. Die Angaben der Firma CHSM SARL stellen keine Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung dar. Handelsübliche Abweichungen und solche Abweichungen, die aufgrund von rechtlichen Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
2. Für den Umfang des Auftrages ist die Auftragsbestätigung der Firma CHSM SARL alleine maßgebend. Spätere Ergänzungen, Abänderungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma CHSM SARL.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise in Euro, ohne Verpackung, Fracht und Versicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, zur Zeit 17%. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma chsm über den Betrag verfügen kann.
2. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

IV. Zahlungen

1. Der Rechnungsbetrag ist ab Lieferung der Ware bzw. nach Abnahme der erbrachten Werkleistung bzw. nach Erbringung der Dienstleistung und nach Zugang der Rechnung sofort fällig und ohne Abzug zu leisten. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung, gerät der Kunde, wenn er kein Verbraucher ist, ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Firma CHSM SARL bleibt es jedoch vorbehalten, den Verzug durch eine schriftliche Mahnung bereits vor Ablauf der 30 Tagen herbeizuführen. Nach Eintritt des Verzuges werden ohne Notwendigkeit einer weiteren Mahnung Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bank berechnet, wenn es sich bei dem Kunden um keinen Verbraucher handelt. Ein Verbraucher gerät erst nach Rechnungszugang und einer erfolgten Mahnung in Verzug. Nach Eintritt des Verzuges werden bei einem Verbraucher Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bank berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens wird gegenüber den Kunden ausdrücklich vorbehalten.
2. Alle der Firma CHSM SARL gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungstermine nicht eingehalten werden oder wenn andere Umstände eintreten, welche befürchten lassen, dass der Kunde nicht rechtzeitig zahlen werde.
3. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass sich die Vermögensverhältnisse beim Kunden wesentlich verschlechtert haben und dadurch die Kreditwürdigkeit voraussichtlich wesentlich gemindert wird und die Bezahlung der Forderungen durch den Kunden gefährdet wird, oder kommt der Kunde trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist die Firma CHSM SARL berechtigt, nach ihrer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgt die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgemäß, so kann die Firma CHSM SARL vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

V. Lieferfristen

1. Durch die Firma CHSM SARL genannte Liefertermine gelten nur als unverbindliche Richtlinien, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Lieferfristen werden gerechnet ab Annahme des Auftrages durch die Firma CHSM SARL.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Transporthindernisse und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare, schwerwiegende und unverschuldete Ereignisse, befreien uns für die Dauer der Störung im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten in dem die Firma CHSM SARL sich im Verzug befindet. In den vorgenannten Fällen ist die Firma CHSM SARL außerdem berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde der Firma CHSM SARL gegenüber deswegen irgendwelche Ansprüche geltend machen kann, selbst wenn sich die Firma CHSM SARL in Verzug befindet. Die Firma CHSM SARL ist außerdem darüber hinaus berechtigt, den ursprünglichen Lieferungszeitpunkt um die Dauer der Störung hinauszuschieben. Sollte die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit aufgrund vorgenannter Ereignisse um fünf Monate verzögert werden, so ist der Kunde berechtigt vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.
3. Die Lieferung bzw. Leistung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

4. Zu vorzeitigen Lieferungen und Leistungen bzw. Teillieferung und Teilleistungen ist die Firma CHSM SARL berechtigt. Des Weiteren ist die Firma CHSM SARL berechtigt den vereinbarten Auftragsgegenstand zu ändern oder von ihm abzuweichen, wenn diese Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der Firma CHSM SARL dem Kunden zumutbar ist.

VI. Versand, Gefahrübergang und Annahme

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab dem Firmensitz der Firma CHSM SARL. Die Gefahr des Untergangs oder Beschädigung der Ware geht ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben wird. Liefert die Firma CHSM SARL Software, geht die Gefahr mit Abnahme über. Der Gefahrübergang erfolgt spätestens sobald die Ware der Firma CHSM SARL den Firmensitz oder das Lager verlässt. Die Wahl der Versandart bleibt der Firma CHSM SARL überlassen.
2. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Verlangen und Kosten des Kunden.
3. Verzögert sich die Leistung aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung der Auftragsgegenstände auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

VII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung des Vertragspartners ist nur mit einer unbestrittenen oder mit einer von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Ist die Aufrechnung nicht statthaft, so steht dem Vertragspartner auch kein Zurückbehaltungsrecht zu. Soweit die vorgenannten Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegeben sind, ist der Vertragspartner zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), welche der Firma CHSM SARL aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma chsm GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die die Firma CHSM SARL auf Verlangen nach ihrer Wahl, insoweit freigeben wird, als ihr Wert den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Ware bleibt im Eigentum der Firma CHSM SARL. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma CHSM SARL, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt ihr (Mit-) Eigentum durch Vermischung oder Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass ihr (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma CHSM SARL übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der der Firma CHSM SARL (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungen, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma CHSM SARL ab. Die Firma CHSM SARL ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an die Firma CHSM SARL abgetretenen Forderungen auf eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die der Firma CHSM SARL nicht gehört, weiterverkauft, tritt der Vertragspartner der Firma CHSM SARL den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die der Firma CHSM SARL nur anteilig gehört, so bemisst sich der der Firma CHSM SARL abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach dem Eigentumsvorbehalt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und der Firma CHSM SARL alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die diese zur Geltendmachung ihrer Rechte benötigt.

2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner verpflichtet, die Vorbehaltsware auf Verlangen der Firma CHSM SARL herauszugeben.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Firma CHSM SARL hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Firma CHSM SARL berechtigt, die Vorbehaltsware vorübergehend herauszuverlangen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma CHSM SARL liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

IX. Gewährleistung und Verjährung

1. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Firma chsm nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.
2. Die beanstandeten Erzeugnisse sind zur Verfügung der Firma CHSM SARL zu halten. Die Kosten der Rücksendung erstattet die Firma CHSM SARL nur, wenn diese auf ihren Wunsch hin erfolgt.
3. Durch Verhandlungen und Beanstandungen verzichtet die Firma CHSM SARL nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig und nicht ausreichend gewesen sei.
4. Bei Vorliegen einer mangelhaften Lieferung steht dem Kunden ein Recht auf Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Nachlieferung nach unserer Wahl zu. Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind in diesem Fall hiermit ausgeschlossen.

5. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt die Firma CHSM SARL nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Preis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, übernimmt die Firma CHSM SARL nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
6. Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, so trägt der Kunde die durch die Inanspruchnahme der Firma CHSM SARL entstandenen Kosten nach den zu diesem Zeitpunkt allgemein berechneten Sätzen der Firma CHSM SARL.
7. Bei zusammenhängender Lieferung von Hard- und Software, berechtigen Mängel an der einen Sache nicht zur Ausübung von Gewährleistungsrechten betreffend der gelieferten anderen Sache, es sei denn, die Sachen können nur gemeinsam genutzt werden
8. Aufgrund technischer Begebenheiten kann eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und Kompatibilität von Software nach dem Stand der Technik auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht gewährleistet werden.
9. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Firma CHSM SARL aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Firma CHSM SARL nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Firma CHSM SARL bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreites ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Firma CHSM SARL gehemmt.
10. Solange der Kunde der Firma CHSM SARL nicht Gelegenheit gibt sich von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
11. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Firma CHSM SARL den Liefergegenstand oder gelieferte Software ändert oder durch Dritte ändern lässt. Die Gewährleistung entfällt insbesondere, wenn der Kunde eigenständig Soft- oder Firmware auf durch die Firma CHSM SARL gelieferte Hardware oder durch die Firma CHSM SARL beim Kunden eingerichtete Server installiert oder der Kunde entsprechende Updates durchführt oder der Kunde selbst administriert.
12. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziffer XI. ausgeschlossen bzw. beschränkt.
13.
 - 13.1 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt bei Verbrauchern bei neu hergestellter Ware 2 Jahre, bei gebrauchter Ware 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Gegenüber Unternehmen beträgt die Verjährungsfrist bei neu hergestellter Ware 1 Jahr ab Lieferung der Ware und bei gebrauchter Ware sind die Mängelgewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
 - 13.2 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden bezüglich einer durch die Firma CHSM SARL zu erbringenden Werkleistung beträgt 1 Jahr.
 - 13.3 Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfristen gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund

einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfristen gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Firma CHSM SARL, seiner gesetzlichen Vertretenen oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gegenüber Unternehmen ebenfalls ausgenommen von der Verkürzung der Verjährungsfristen ist der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB.

- 13.4 Die Gewährleistung beginnt ab Lieferung der Ware bzw. ab Abnahme der Werkleistung.

X. Rücktritt

Für den Rücktritt der Vertragsparteien gelten die gesetzlichen Regelungen unter Beachtung des Punktes IX. Für die Firma CHSM SARL besteht außerdem die Möglichkeit des Rücktritts, wenn sich neue Erkenntnisse über den Einsatzbereich oder die Verwendung ihrer Produkte und sich daraus ergebende Risiken, nach der Auftragsannahme ergeben.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Die Firma CHSM SARL haftet nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Firma CHSM SARL – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist beschränkt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden.
3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüche Dritter, ist im Falle leichter Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit – ausgeschlossen. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
4. Eine weitergehende Haftung als in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. –Ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz).
5. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die Firma CHSM SARL ebenfalls nur in dem aus Nr. XI. ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere der täglichen Anfertigung von Sicherheitskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
6. Soweit die Firma CHSM SARL technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht von ihr geschuldet werden, erfolgt dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Firma CHSM SARL

XII. Lieferung von Software.

1. Bei Lieferung von Software wird diese entweder auf maschinenlesbaren Datenträgern übergeben oder als Download dem Kunden zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist

verpflichtet, diese abzunehmen. Die Softwaredokumentation erhält der Kunde auf Wunsch gegen Zahlung eines entsprechenden Entgeltes. Sie wird nach Wahl der Firma CHSM SARL in schriftlicher und/oder elektronischer Form dem Kunden zur Verfügung gestellt. Soweit erforderlich, wird die Firma CHSM SARL die Installation der Software auf der Hardware des Kunden gegen gesonderte Vergütung vornehmen. Bei Lieferung von komplexer Individualsoftware wird dem Kunden ein Testzeitraum von maximal 14 Kalendertagen seit Übergabe der Software eingeräumt. Nach Ablauf des Testzeitraumes ist die Abnahme schriftlich zu erklären. Andernfalls gilt die Leistung nach Fristablauf als vertragsgerecht und vom Kunden abgenommen.

2. Erforderlichenfalls führt die Firma CHSM SARL bei Lieferung von Software eine Programmeinweisung durch. Die Einweisung erfolgt gegen gesonderte Vergütung und findet nach der Wahl der Firma CHSM SARL entweder in ihren Geschäftsräumen oder beim Kunden statt.
3. Alle Rechte an Standard- und Individualsoftware der Firma CHSM SARL, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen (z. B. Verwertungsrechten, Reproduktionsrechten) an den im Rahmen der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Mängelhaftung, Betreuung und Pflege, überlassenen oder entstandenen Softwareprogrammen, Unterlagen, Dokumentationen und Informationen, stehen ausschließlich der Firma CHSM SARL zu. Sofern nicht schon durch Gesetz ein Urheberrecht besteht, wird dies für Kaufgegenstände, Mietgegenstände und Werke als zugunsten der Firma CHSM SARL eingeräumt, angesehen. Dies gilt entsprechend für Rechte an entsprechenden Leistungen (nicht Drittsoftware) und Werken, die der Firma CHSM SARL von Dritten eingeräumt wurden.
4. Die vorgenannte Ziffer gilt auch für Fälle, in denen entsprechende Leistungsschutzrechte und/oder Werke durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind. Sollten im Rahmen eines Vertrages gewerbliche Schutzrechte, wie z. B. Urheberrechte, des Kunden entstehen, so räumt dieser der Firma CHSM SARL ein unbefristetes, umfassendes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein.
5. Die Nutzungsrechte des Kunden bestimmen sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen, soweit in diesen AGBs nicht etwas anderes bestimmt ist.
6. Für die von der Firma CHSM SARL speziell für den Kunden erbrachten urheberrechtsfähigen Leistungen (Dauer- und Einzelleistungen), wie z. B. Studien, Konzepte, Dokumentationen, Individualprogramme, Soft- oder Hardwareanpassungen, Schnittstellen und Module, räumt die Firma CHSM SARL nach vollständiger Bezahlung der jeweils vereinbarten Vergütung dem Kunden ein -ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes einfaches- Nutzungsrecht für die Zwecke des Kunden, nicht jedoch für die Zwecke Dritter, ein.
7. Wird in einem Vertrag eine bestimmte Anzahl von Nutzern, welche die Leistung nutzen können sollen, verbindlich festgelegt, so darf die entsprechende Leistung nur von der entsprechenden Anzahl von Nutzern gleichzeitig bzw. nur unter Verwendung von einer entsprechenden Anzahl von Datenträgern genutzt werden.
8. Überlässt die Firma CHSM SARL im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses Soft- oder Hardware, handelt es sich um eine befristete Überlassung, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Überlassung ist dann bis zur Überlassung einer entsprechenden ersetzenden Software oder bis zur Beendigung des Dauerschuldverhältnisses befristet. Der Kunde ist bei der befristeten Überlassung nicht berechtigt, dass ihm eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen.
9. Zu Veränderungen von Software ist der Kunde nicht berechtigt.

10. Zu Änderungen im Programmablauf der gelieferten Software ist der Kunde nicht berechtigt.
11. Der Kunde ist nicht berechtigt die Software an Dritte zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen oder sonst Dritten vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
12. Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie der Software für Sicherungszwecke zu erstellen.
13. Ist in einem Vertrag die Übertragung von Rechten an Dritt-Software, die die Firma CHSM SARL von einem Dritten eingeräumt wurden, an den Kunden vereinbart, werden die dem Kunden von der Firma CHSM SARL eingeräumten Rechte durch die Nutzungsbedingungen beschränkt, die nach den vertraglichen Vorgaben des Dritten für den Kunden Geltung erlangen sollen. Diese werden automatisch Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Firma CHSM SARL geschlossenen Vertrages und sollen entsprechend beigefügt werden. Weitergehende vertragliche Einschränkungen durch die Firma CHSM SARL bleiben hiervon unberührt. Ist der Kunde zur Beschaffung der Dritt-Software verpflichtet, so hat er sicherzustellen, dass der Firma CHSM SARL die notwendigen Nutzungsrechte eingeräumt werden, damit die Firma CHSM SARL ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllen kann. Die Firma CHSM SARL kann ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen beider Vertragspartner ist der Geschäftssitz der Firma CHSM SARL.
2. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist ausschließlich der Gerichtsstand Luxemburg für alle die sich aus der Rechtsbeziehung bzw. dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten. Es bleibt der Firma CHSM SARL jedoch vorbehalten, auch am Sitz des Kunden zu klagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Internationalem Handelskauf).
3. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an diese Stelle zu setzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Stand 02.05.2015